



Justiz-Ministerialblatt für Thüringen

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

2024

Ausgegeben zu Erfurt, den 30. April 2024

Nr. 2

Inhalt

	1. Verwaltungsvorschriften des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	
21./26.03.2024	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Annahme von Geldstrafen und Geldbußen.....	81
	2. Stellenausschreibungen	84

**1. Verwaltungsvorschriften des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz**

Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Annahme von Geldstrafen und Geldbußen

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
(Az. 1030-15-5230/13)**

**und des
Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales
(Az. 1010-44-1018/26)
vom 26. März 2024**

A. Annahme und kassenseitige Bearbeitung von Geldstrafen und Geldbußen

Die Annahme und kassenseitige Bearbeitung von Geldstrafen und Geldbußen regelt sich nach den Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 - 72 und 75 - 80 ThürLHO und den darüber hinaus geltenden Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift.

Eine verurteilte Person kann nach § 459e Abs. 4 der Strafprozeßordnung die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe jederzeit durch Entrichten der Geldstrafe abwenden. Gleiches gilt für die Zahlung von Geldbußen zur Abwendung der Erzwingungshaft nach § 97 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

1 Annahme und kassenseitige Bearbeitung von Geldstrafen und Geldbußen in den Justizvollzugseinrichtungen bei Einlieferung, während der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe oder während des Vollzuges von Erzwingungshaft

- 1.1 Die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft kann durch Zahlung der Geldstrafe oder der Geldbuße in der Justizvollzugseinrichtung abgewendet werden.
- 1.2 Die für die Annahme zuständigen oder vom Anstaltsleiter beauftragten Bediensteten sind zur Annahme der zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft angebotenen Geldbeträge ermächtigt.
- 1.3 Nach Zahlung der Geldstrafe oder Geldbuße oder dem Nachweis der Zahlung ist die Vollstreckung des Haftbefehls unzulässig. Die Vollstreckung des Haftbefehls ist auch dann unzulässig, wenn der zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft angebotene und gezahlte Geldbetrag die Geldstrafe, Geldbuße, Restgeldstrafe oder Restgeldbuße nicht vollständig deckt, der offenbleibende Teilbetrag jedoch keinem vollen Tag der Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft mehr entspricht.
- 1.4 Schecks jeglicher Art sind nicht anzunehmen.
- 1.5 Die angenommenen Barbeträge sind nach den für die Zahlstellen der Justizvollzugseinrichtungen ergangenen Vorschriften zu behandeln.
- 1.6 Die für die Annahme zuständigen oder beauftragten Bediensteten sind zur Herausgabe von Wechselgeld nicht verpflichtet. Die verurteilte oder betroffene Person ist darüber zu informieren, dass über die Rückzahlung eines etwaigen Überschusses die Vollstreckungsbehörde entscheidet.
- 1.7 Die Justizvollzugseinrichtung übermittelt der Vollstreckungsbehörde die Entlassungsmitteilung sowie eine Kopie des Zahlungsnachweises.

2 Annahme und kassenseitige Bearbeitung von Geldstrafen und Geldbußen durch Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte

- 2.1 Die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft kann durch Zahlung der Geldstrafe oder Geldbuße an Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte abgewendet werden. Die Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten sind zur Annahme der zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft angebotenen Geldbeträge ermächtigt.
- 2.2 Nach Zahlung der Geldstrafe oder Geldbuße oder dem Nachweis der Zahlung ist die Vollstreckung des Haftbefehls unzulässig. Die Vollstreckung des Haftbefehls ist auch dann unzulässig, wenn der zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft angebotene und gezahlte Geldbetrag die Geldstrafe, Geldbuße, Restgeldstrafe oder Restgeldbuße nicht vollständig deckt, der offenbleibende Teilbetrag jedoch keinem vollen Tag der Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft mehr entspricht.
- 2.3 Die Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft kann durch die Übergabe von Bargeld oder bargeldlos über das elektronische Zahlungssystem der Thüringer Polizei abgewendet werden.
- 2.4 Schecks jeglicher Art sind nicht anzunehmen.
- 2.5 Der Empfang des Betrages ist zu quittieren. Wird die Zahlung durch Übergabe von Bargeld oder unbar über das elektronische Zahlungssystem der Thüringer Polizei bewirkt, erhält die verurteilte oder betroffene Person einen entsprechenden Zahlungsbeleg.
- 2.6 Die Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten sind zur Herausgabe von Wechselgeld nicht verpflichtet. Die verurteilte oder betroffene Person ist darüber zu informieren, dass über die Rückzahlung eines etwaigen Überschusses die Vollstreckungsbehörde entscheidet.
- 2.7 Der dem Haftbefehl beigefügte Erledigungsvermerk ist von der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten auszufüllen und zu unterschreiben und dem Haftbefehl mit einer Kopie des Zahlungsbeleges beizufügen. Der Haftbefehl einschließlich der Anlagen ist umgehend der Vollstreckungsbehörde zurückzusenden.
- 2.8 Die Weiterleitung der unbar angenommenen Beträge an die berechtigten Zahlungsempfänger richtet sich nach den Bestimmungen über den bargeldlosen Zahlungsverkehr der Thüringer Polizei.
- 2.9 Angenommenes Bargeld zahlt die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte unverzüglich bei der zuständigen Geldannahmestelle der Polizei oder einer nach der Erlasslage des für Justiz zuständigen Ministeriums (Az. 1030-1-5214/27) zur Annahme des jeweiligen Betrags ermächtigten Zahlstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein.
 - 2.9.1 Die Geldannahmestellen der Polizei verfahren nach den von dem für die Polizei zuständigen Ministerium erlassenen Bestimmungen.
 - 2.9.2 Die in den Zahlstellen der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingezahlten Beträge sind nach der Dienstanweisung für die Zahlstellen der Gerichte zu behandeln.

B. Erstreckung des Geltungsbereiches

Abschnitt A gilt für die Vollstreckung von Ordnungshaft und die Annahme und kassenseitige Bearbeitung von Ordnungsgeldern entsprechend.

C. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtsregister eingetragen sind.

D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Erfurt, 26. März 2024
Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales

In Vertretung
Udo Götze

Erfurt, 21. März 2024
Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

In Vertretung
Meike Herz

2. Stellenausschreibungen

Es sind folgende Planstellen zu besetzen:

1. Bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft
1 Stelle als Leitende/r Oberstaatsanwalt/anwältin als Abteilungsleiter/in
2. Bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen
1 Stelle als Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiter/in bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht als der/die ständige Vertreter/in eines Leitenden Oberstaatsanwalts
3. Bei dem Landgericht Meiningen
1 Stelle als Vorsitzende/r Richter/in am Landgericht
4. Bei dem Amtsgericht Meiningen
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht als der/die ständige Vertreter/in eines Direktors/einer Direktorin
5. Bei dem Arbeitsgericht Suhl
1 Stelle als Direktor/in des Arbeitsgerichts
6. Bei dem Arbeitsgericht Erfurt
1 Stelle als Richter/in am Arbeitsgericht als der/die ständige Vertreter/in eines Direktors/einer Direktorin
7. Bei der Staatsanwaltschaft Meiningen
1 Stelle als Staatsanwalt/Staatsanwältin
8. Bei der Staatsanwaltschaft Erfurt
1 Stelle als Staatsanwalt/Staatsanwältin
9. Bei der Staatsanwaltschaft Gera
1 Stelle als Staatsanwalt/Staatsanwältin
10. Bei dem Amtsgericht Pößneck
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht
11. Bei dem Landgericht Erfurt
1 Stelle als Richter/in am Landgericht
12. Bei dem Amtsgericht Weimar
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht
13. Bei dem Amtsgericht Hildburghausen
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht
14. Bei dem Landgericht Meiningen
1 Stelle als Richter/in am Landgericht
15. Bei dem Amtsgericht Bad Salzungen
3 Stellen als Richter/in am Amtsgericht
16. Bei dem Amtsgericht Suhl
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht

17. Bei dem Arbeitsgericht Erfurt
1 Stelle als Richter/in am Arbeitsgericht

18. Bei dem Verwaltungsgericht Gera
1 Stelle als Richter/in am Verwaltungsgericht

19. Bei dem Verwaltungsgericht Weimar
1 Stelle als Richter/in am Verwaltungsgericht

- die Stelle zu 1. nach der Besoldungsgruppe R 3 ThürBesO
- die Stelle zu 2. nach der Besoldungsgruppe R 2 mit Zulage ThürBesO
- die Stellen zu 3. bis 6. nach der Besoldungsgruppe R 2 ThürBesO
- die Stellen zu 7. bis 19. nach der Besoldungsgruppe R 1 ThürBesO.

Hinsichtlich der Ausschreibungen zu 1. bis 3., 5. und 6. werden gezielt Frauen zur Bewerbung aufgefordert, § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes.

Für die Ausschreibungen zu 1. bis 6. werden die Anforderungsprofile der Anlage 2 zur Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile vom 7. April 2022 (GVBl. S. 210) zugrunde gelegt.

Die Ausschreibung zu 4. richtet sich an Versetzungsbewerber/innen, die bereits in Thüringen ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Ausschreibungen zu 7. bis 9 richten sich ausschließlich an Richter/innen auf Probe, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Staatsanwalt / zur Staatsanwältin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen. Über die Besetzung ist unabhängig von der Bewerbungslage unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher und sozialer Belange zu entscheiden.

Die Ausschreibung zu 10. richtet sich an Versetzungsbewerber/innen, die ein Amt als Richter/in am Landgericht innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Ausschreibungen zu 11. bis 19. richten sich ausschließlich an Richter/innen auf Probe, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Richter/in unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit erfüllen. Über die Besetzung ist unabhängig von der Bewerbungslage unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher und sozialer Belange zu entscheiden.

Die Stellenausschreibungen und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung, gekennzeichnet als „Vertrauliche Personalsache“, bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Personalreferat 11
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sieht Bewerbungen um die Stelle

**einer Notarin / eines Notars
mit Amtssitz in Schmalkalden
ab dem 1. Juli 2024**

entgegen.

Für den dreijährigen Regelanwärterdienst von Notarassessorinnen und Notarassessoren gilt, dass dieser zum 1. Juli 2024 geleistet sein muss. Der genannte Stichtag gilt für Notarinnen und Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungen sind in zweifacher Ausführung bis zum **21. Mai 2024** beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, den Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Bewerberin / des Bewerbers,
- b) die Erklärung, ob gegen die Bewerberin / den Bewerber Strafen, Disziplinarmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt wurden, ob schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt wurden oder ob gegen die Bewerberin / den Bewerber ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt oder geschwebt hat; etwaige Strafen, Maßnahmen, Missbilligungen oder Rügen und die schwebenden oder abgeschlossenen Verfahren sind anzugeben,
- c) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr/sein Vermögen beschränkt ist,
- d) die Erklärung, bei welcher Dienststelle Personalakten aus einem früheren Dienstverhältnis geführt werden und ob die Bewerberin / der Bewerber mit der Beiziehung der Personalakten durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz einverstanden ist,
- e) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber bereits in einem anderen Bundesland ihre/seine Ernennung zur Notarin / zum Notar beantragt hat,
- f) die Bezeichnung der ausgeschriebenen Stelle und, soweit sich die Bewerbung auf mehrere Stellen bezieht, die Reihenfolge der Stellen,
- g) die Angabe, auf welche Weise die Voraussetzung für die Bestellung zur Notarin / zum Notar erlangt wurde.

Der Bewerbung sind in zweifacher Ausführung beizufügen:

- a) Lichtbilder in Passbildformat, die nicht älter als drei Monate sein sollen,
- b) Zeugnisse der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie – soweit vorhanden – eine Bescheinigung über die erreichte Platzziffer oder die in Artikel 13 Abs. 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2585, 2599) genannten Nachweise,
- c) tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf.

Die Stellenausschreibung und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sieht Bewerbungen um die Stelle

**einer Notarin / eines Notars
mit Amtssitz in Gotha
ab dem 1. September 2024**

entgegen.

Für den dreijährigen Regelanwärterdienst von Notarassessorinnen und Notarassessoren gilt, dass dieser zum 1. September 2024 geleistet sein muss. Der genannte Stichtag gilt für Notarinnen und Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungen sind in zweifacher Ausführung bis zum **21. Mai 2024** beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, den Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Bewerberin / des Bewerbers,
- b) die Erklärung, ob gegen die Bewerberin / den Bewerber Strafen, Disziplinarmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt wurden, ob schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt wurden oder ob gegen die Bewerberin / den Bewerber ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt oder geschwebt hat; etwaige Strafen, Maßnahmen, Missbilligungen oder Rügen und die schwebenden oder abgeschlossenen Verfahren sind anzugeben,
- c) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr/sein Vermögen beschränkt ist,
- d) die Erklärung, bei welcher Dienststelle Personalakten aus einem früheren Dienstverhältnis geführt werden und ob die Bewerberin / der Bewerber mit der Beiziehung der Personalakten durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz einverstanden ist,
- e) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber bereits in einem anderen Bundesland ihre/seine Ernennung zur Notarin / zum Notar beantragt hat,
- f) die Bezeichnung der ausgeschriebenen Stelle und, soweit sich die Bewerbung auf mehrere Stellen bezieht, die Reihenfolge der Stellen,
- g) die Angabe, auf welche Weise die Voraussetzung für die Bestellung zur Notarin / zum Notar erlangt wurde.

Der Bewerbung sind in zweifacher Ausführung beizufügen:

- a) Lichtbilder in Passbildformat, die nicht älter als drei Monate sein sollen,
- b) Zeugnisse der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie – soweit vorhanden – eine Bescheinigung über die erreichte Platzziffer oder die in Artikel 13 Abs. 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2585, 2599) genannten Nachweise,
- c) tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf.

Die Stellenausschreibung und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sieht Bewerbungen um die Stelle

**einer Notarin / eines Notars
mit Amtssitz in Rudolstadt
ab dem 1. Januar 2025**

entgegen.

Für den dreijährigen Regelanwärterdienst von Notarassessorinnen und Notarassessoren gilt, dass dieser zum 1. Januar 2025 geleistet sein muss. Der genannte Stichtag gilt für Notarinnen und Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungen sind in zweifacher Ausführung bis zum **21. Mai 2024** beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, den Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Bewerberin / des Bewerbers,
- b) die Erklärung, ob gegen die Bewerberin / den Bewerber Strafen, Disziplinarmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt wurden, ob schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt wurden oder ob gegen die Bewerberin / den Bewerber ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt oder geschwebt hat; etwaige Strafen, Maßnahmen, Missbilligungen oder Rügen und die schwebenden oder abgeschlossenen Verfahren sind anzugeben,
- c) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr/sein Vermögen beschränkt ist,
- d) die Erklärung, bei welcher Dienststelle Personalakten aus einem früheren Dienstverhältnis geführt werden und ob die Bewerberin / der Bewerber mit der Beiziehung der Personalakten durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz einverstanden ist,
- e) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber bereits in einem anderen Bundesland ihre/seine Ernennung zur Notarin / zum Notar beantragt hat,
- f) die Bezeichnung der ausgeschriebenen Stelle und, soweit sich die Bewerbung auf mehrere Stellen bezieht, die Reihenfolge der Stellen,
- g) die Angabe, auf welche Weise die Voraussetzung für die Bestellung zur Notarin / zum Notar erlangt wurde.

Der Bewerbung sind in zweifacher Ausführung beizufügen:

- a) Lichtbilder in Passbildformat, die nicht älter als drei Monate sein sollen,
- b) Zeugnisse der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie – soweit vorhanden – eine Bescheinigung über die erreichte Platzziffer oder die in Artikel 13 Abs. 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2585, 2599) genannten Nachweise,
- c) tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf.

Die Stellenausschreibung und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt.

Seit 01.01.2024 wird das Justiz-Ministerialblatt für Thüringen auf der Internetseite <https://justiz.thueringen.de> veröffentlicht. Von der Herausgabe einer gedruckten Ausgabe wird seitdem abgesehen.